

Wiedergutmachung

Unter der Schlagzeile »Selbstmord aus Liebeskummer« schildert eine Zeitschrift drei Fälle von Selbsttötung. Die Betroffenen sind abgebildet. Über Oliver und Iris wird geschrieben: »Sie durften nicht heiraten. Den Eltern war die Religion wichtiger als Liebe und Glück.« An anderer Stelle wird behauptet: »Die Kirche, die Eltern drängten ihn, Iris fallen zu lassen: »Die ist keine von uns, die kannst du niemals heiraten. « Oliver sah nur einen Ausweg - Selbstmord mit Auspuffgasen.« Oliver's Eltern beschwerten sich beim Deutschen Presserat: Ihre Einstellung zu der Beziehung zwischen Oliver und Iris werde unzutreffend beschrieben. Kein Mitarbeiter der Zeitschrift habe jemals mit ihnen über den Tod der beiden gesprochen. Sie, die Eltern, seien nie Mitglied der genannten Religionsgemeinschaft gewesen. Sie hätten erst nach dem Tod ihres Sohnes erfahren, dass er sich dieser Religionsgemeinschaft angeschlossen habe. Die Redaktion erklärt, vor der Beanstandung habe kein Anlass bestanden, an einer sorgfältigen Recherche zu zweifeln. Da der Autor des Beitrags, ein freier Mitarbeiter, im nachhinein nicht nachvollziehbar habe erklären können, in welcher Weise sich die Eltern zum Tod ihres Sohnes geäußert haben, sei die Zusammenarbeit mit ihm inzwischen beendet worden. (1991)

Der Deutsche Presserat sieht hier Ziffer 2 des Pressekodex verletzt und spricht eine öffentliche Rüge aus. Für ihn steht fest, dass der Reporter die Eltern des jungen Mannes nicht befragt hat und auch keine Quellen für deren angeblichen Behauptungen benennen kann. Dass sich die Redaktion inzwischen von ihrem freien Mitarbeiter dieser Fehlleistung wegen getrennt hat, wertet der Presserat nicht als Wiedergutmachung. Die Wiedergutmachung einer Verletzung der Sorgfaltspflicht setzt nach den Regeln des Deutschen Presserats eine öffentliche Form voraus. (B 66/91)

Aktenzeichen:B 66/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge